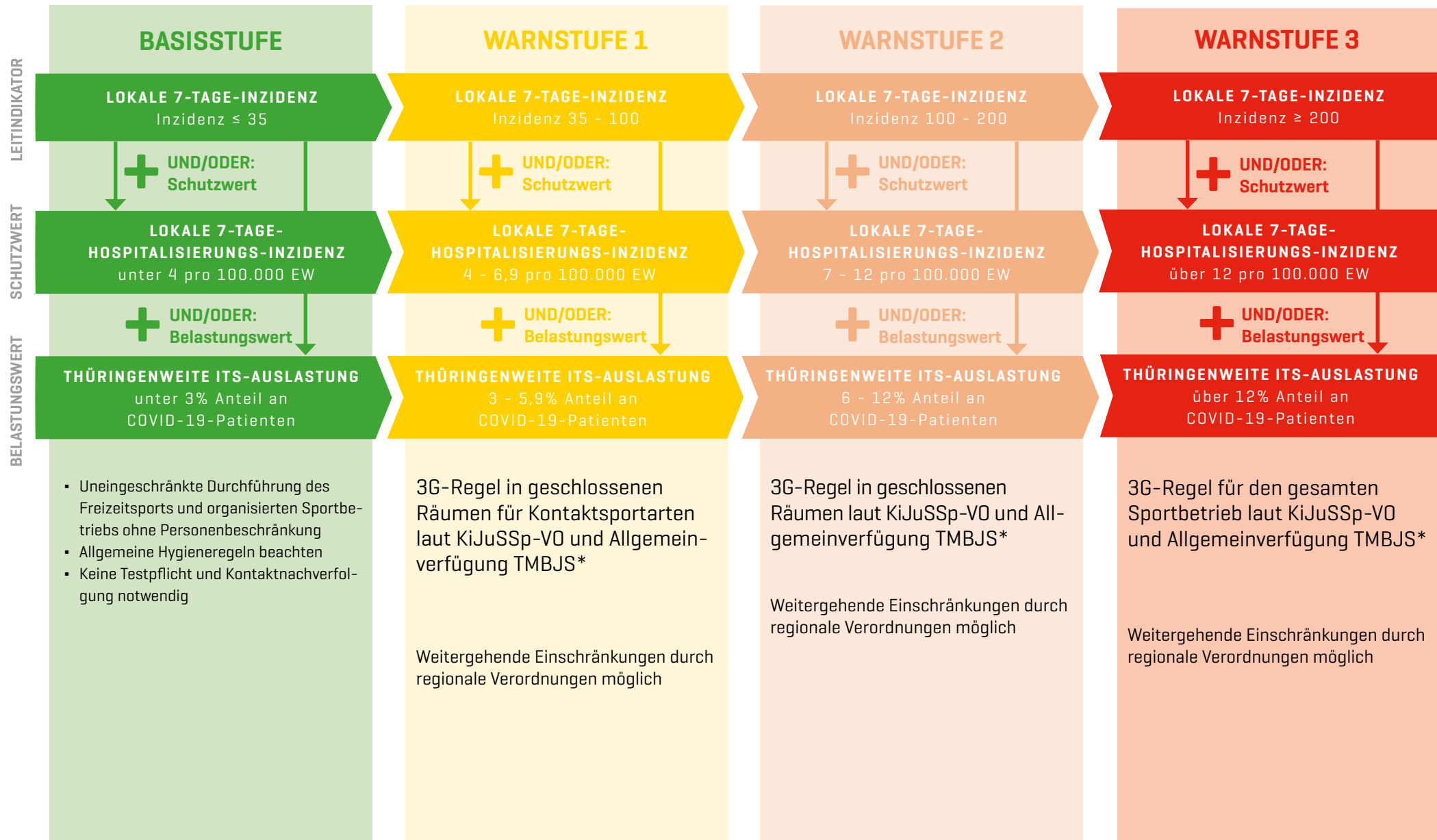


Hinweise für den Sportbetrieb in Thüringen

unter Beachtung von Infektionsschutzregeln [aktualisiert zum 08.11.2021]



REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN MIT ZUSCHAUER:

- Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauern
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 500 Pers.
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 1.000 Pers.
- Regionale Beschränkungen und Auflagen (z.B. 3G-Regel) besonders in den Warnstufen sind zu beachten.

Optionsmodelle zur Durchführung der Veranstaltung mit Zuschauer: 2G [geimpft, genesen] oder 3G+ [geimpft, genesen, PCR-getestet]

- Anzeige mindestens 5 Werktage vor Beginn bei Veranstaltungen mit Zuschauern Optionsmodell angeben
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume > 1.500 Pers.
- Anmeldepflicht 10 Werktage vor Beginn von Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume > 5.000 Pers.
- grundsätzlich gelockerte Maskenpflicht und Abstandsregel
- Maximalauslastung von 75% der Zuschauerkapazität
- Trennung der Zuschauenden und am Sportbetrieb Beteiligten, wenn nicht für alle Gruppen eines der Optionsmodelle gilt

REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN OHNE ZUSCHAUER:

- Aus- und Fortbildungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Gremiensitzungen gehören zum Sportbetrieb
- Wettkämpfe zählen zum normalen Sportbetrieb sofern sie ohne Zuschauer stattfinden

* Ausnahmen:

- keine Testpflicht für Kinder bis Vollendung 6. Lebensjahr und Vorschulkinder
- keine Testpflicht für Schüler*innen, die am schulischen Testregime teilnehmen
- Impf- und/oder Genesenennachweis

Form der Testung:

- Selbsttest vor Ort unter Beobachtung Mitarbeiter/ beauftragter Person der Sportanlage oder Vorlage negatives Testergebnis eines offiziellen Antigentestschnelltests [24 Stunden gültig] bzw. PCR-Tests [48 Stunden gültig]

Aktuelle Daten zur Entwicklung lokaler Inzidenzwerte finden Sie unter: www.tmasgff.de/fruehwarnsystem

Hier geht es zur Thüringer [Allgemeinverfügung TMBJS](#) die den Sportbetrieb in den Warnstufen regelt [Punkt 10].

Hier geht es zur [Thüringer Verordnung für Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb \[KiJuSSp-VO, §46\]](#),

in der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen geregelt werden.